

## Synopse

### Gewässergesetzrevision 2012-13

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
	<b>Gesetz über die Gewässer (GewG)</b>
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 41 Bst. b und e der Kantonsverfassung<sup>1)</sup>, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Gesetz über die Gewässer (GewG) vom 25. November 1999 <sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:
<b>§ 5</b> Verordnungsrecht	
<p><sup>1)</sup> Der Regierungsrat regelt in der Verordnung:</p> <p>a) die Verfahrensabläufe;</p> <p>b) die verwaltungsinternen Zuständigkeiten.</p> <p><sup>2)</sup> Er erlässt Vorschriften über:</p> <p>a) die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewässerabstandes von Bauten und Anlagen (§ 23 und § 24 Abs. 1);</p> <p>b) die Dünge- und Nutzungsbeschränkungen innerhalb des Gewässerraumes (§ 64);</p> <p>c) ...</p>	<p><sup>2)</sup> Aufgehoben.</p>

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> BGS 731.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p><b>§ 8</b> Öffentliche Gewässer – Grundeigentum</p> <p><sup>1</sup> Soweit der Kanton nicht Eigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerraums öffentlicher Oberflächengewässer an; im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetretenen Fläche, die landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerraums durch den Kanton verlangen.</p>	<p><sup>1</sup> Soweit der Kanton nicht Grundeigentümer ist, strebt er den Erwerb des Gewässerprofils (§ 14a) öffentlicher Oberflächengewässer an. Im Landwirtschaftsgebiet haben Verkäuferinnen und Verkäufer Anrecht auf eine mit Dienstbarkeitsvertrag begründete Nutzung der abgetrennten Fläche, sofern sie noch landwirtschaftlich genutzt werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer können die Übernahme des Gewässerprofils durch den Kanton verlangen.</p>
<p><b>§ 10</b> Private Gewässer – Einleitungsrecht des Gemeinwesens</p> <p><sup>1</sup> Den Gemeinden und dem Kanton steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten, soweit es der Gewässerschutz zulässt.</p>	<p><b>§ 10</b> Einleitungsrecht in die Gewässer</p> <p><sup>1</sup> Den Gemeinden, dem Kanton und den Privaten steht das Recht zu, Siedlungs- und Strassenentwässerungen sowie Hochwasserentlastungen in die öffentlichen und privaten Gewässer einzuleiten, soweit es die weiteren Interessen, namentlich der Gewässerschutz und die Fischerei zulassen.</p>
	<p><b>§ 10a</b> Gewässerfeststellung</p> <p><sup>1</sup> Ist strittig, ob es sich bei einem Rinnal um ein Gewässer im Rechtssinne handelt, wird ein Feststellungsverfahren durchgeführt. Dabei ist zu beurteilen, ob ein Wasserbett mit Sohle und Böschung und ob tierische und pflanzliche Besiedlung vorliegen.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss das Baubewilligungsverfahren.</p>
	<p><b>§ 12a</b> Gewässerraumkarte</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton erstellt gestützt auf die gewässermorphologischen Aufnahmen eine Gewässerraumkarte von Fließgewässern ausserhalb der Bauzonen.</p> <p><sup>2</sup> Der Gewässerraum für Fließgewässer ausserhalb der Bauzonen wird entlang den auf dieser Karte enthaltenen Gewässern ausgeschieden.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
	<p><sup>3</sup> Für das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumkarte gilt sinngemäss das Planungs- und Baugesetz<sup>1)</sup>.</p>
<p><b>§ 13</b> Gewässerraum</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern. Er ist namentlich Anhaltspunkt für die Bemessung des Gewässerabstandes und der Düngeverbotsstreifen.</p> <p><sup>2</sup> Der Raum öffentlicher oder privater Gewässer erstreckt sich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) bei stehenden Gewässern auf die Gewässersohle bei mittlerem Wasserstand ohne Ufermauern und Gewässerböschung;</li><li>b) bei Fliessgewässern auf die Fläche innerhalb von Gewässerlinien. Fehlen solche, gilt als Gewässerraum für Fliessgewässer innerhalb der Bauzonen die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung; ausserhalb der Bauzonen zusätzlich die Gewässerböschung sowie ein Landstreifen von 3 m Breite, gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;</li><li>c) bei eingedolten Fliessgewässern ohne Gewässerlinien innerhalb der Bauzonen auf den Kanal, ausserhalb der Bauzonen auf den Kanal sowie einen Landstreifen von 3 m Breite ab der Aussenwand des Kanals.</li></ul>	<p><sup>1</sup> Der Gewässerraum ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen und ausserhalb der Bauzonen ausserhalb des Waldes.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Der Gewässerraum wird bei Fliessgewässern beidseits jeweils gemittet ab der Gewässerachse gemessen, bei stehenden Gewässern ab dem Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.</p> <p><b>§ 13a</b> Pauschaliert innerhalb der Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerraum innerhalb der Bauzonen umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) in dicht bebauten Gebieten</li><li>1.) bei Fliessgewässern: die Sohlenbreite sowie beidseits je 6 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder</li></ul>

<sup>1)</sup> § 36 PBG

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
	<p>überschritten wird;</p> <p>2.) bei stehenden Gewässern: 12 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;</p> <p>b) in nicht dicht bebauten Gebieten, namentlich bei Baulücken von 5000 m<sup>2</sup> anzurechnender Landfläche entlang von Gewässern und bei Neueinzonungen</p> <p>1.) bei Fliessgewässern: die Sohlenbreite sowie beidseits je 10 m gemessen beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;</p> <p>2.) bei stehenden Gewässern: 15 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.</p>
	<p><b>§ 13b</b> Pauschaliert ausserhalb der Bauzonen</p> <p><sup>1</sup> Ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei Fliessgewässern</p> <p>a) bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 12 m;</p> <p>b) bei einer Sohlenbreite über 2 m bis 5 m: 22 m;</p> <p>c) innerhalb wasserbezogener Schutzgebiete bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 22 m.</p> <p><sup>2</sup> Innerhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei Fliessgewässern</p> <p>a) bis zu einer Sohlenbreite von 5 m: 22 m;</p> <p>b) innerhalb wasserbezogener Schutzgebiete bis zu einer Sohlenbreite von 2 m: 22 m.</p> <p><sup>3</sup> Innerhalb und ausserhalb des Einzugsgebietes des Zugersees umfasst der Gewässerraum bei stehenden Gewässern: 15 m ab Uferlinie beim Wasserstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
	<p><b>§ 13c</b> Einzelfallweise Festlegung</p> <p><sup>1</sup> Für alle übrigen Fliessgewässer wird der Gewässerraum einzelfallweise mit Gewässerlinien festgelegt.</p> <p><sup>2</sup> Abweichend von den pauschalierten Vorgaben kann der Gewässerraum mit Gewässerlinien aufgrund einer raumplanerischen Interessenabwägung einzelfallweise festgelegt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ein Gewässerausbau oder eine Renaturierung geht in der Regel mit der einzelfallweisen Festlegung des Gewässerraums einher.</p>
<p><b>§ 14</b> Gewässerlinienpläne</p> <p><sup>1</sup> Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern fällt in die Zuständigkeit des Regierungsrates, an privaten in die Zuständigkeit des Gemeinderates.</p> <p><sup>2</sup> Für das Verfahren gilt sinngemäss das Planungs- und Baugesetz<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Der Erlass von Gewässerlinien an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen fällt in die Zuständigkeit des Kantons, an privaten Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen in die Zuständigkeit des Gemeinderates.</p> <p><sup>3</sup> Dem Gewässerraum widersprechende Nutzungen sind von der öffentlichen Auflage des Gewässerlinienplans an untersagt.</p>
	<p><b>§ 14a</b> Gewässerprofil</p> <p><sup>1</sup> Das Gewässerprofil ist das räumliche Ausmass von öffentlichen und privaten Gewässern zur Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung der wasserbaulichen Massnahmen.</p> <p><sup>2</sup> Das Profil öffentlicher und privater Gewässer erstreckt sich</p> <p>a) bei stehenden Gewässern: auf die Uferlinie beim Wassermittelstand, welcher durchschnittlich an einem Tag pro Jahr erreicht oder überschritten wird;</p>

<sup>1)</sup> § 38 Planungs- und Baugesetz vom 26. Nov. 1998 (PBG; BGS 721.11).

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
	<p>b) bei Fließgewässern</p> <p>1.) innerhalb der Bauzonen: auf die Gewässersohle ohne Ufermauern und Gewässerböschung;</p> <p>2.) außerhalb der Bauzonen: auf die Gewässerböschung sowie einen Landstreifen von 3 m Breite gemessen ab Gewässerböschungsoberkante;</p> <p>c) bei eingedolten Fließgewässern innerhalb und außerhalb der Bauzonen: auf den Kanal im Außenmass.</p>
<p><b>§ 17</b> Zuständigkeiten</p> <p><sup>1</sup> Zuständig für wasserbauliche Massnahmen sind:</p> <p>a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>c) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, von Brücken und Durchlässen, von Geschiebesammlern, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkälen von Kraftwerken, beim Ersatz von bestehenden Eindolungen für sämtliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern;</p>	<p>a) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an öffentlichen und privaten Gewässern;</p> <p>b) die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie für den Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen und privaten Gewässern außerhalb von Staubereichen;</p> <p>c) an öffentlichen und privaten Gewässern die Berechtigten:</p> <p>1.) im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken;</p> <p>2.) im Bereich von Brücken und Durchlässen;</p> <p>3.) im Bereich von Geschiebesammlern;</p> <p>4.) in den Staubereichen bis zur maximalen Stauwurzel, insbesondere auch Ufermauern, sowie in den Ober- und Unterwasserkälen von Kraftwerken;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p>d) die Bauherrschaft privater, gemeindlicher oder kantonaler Vorhaben für die Verlegung oder die Renaturierung privater Gewässer;</p> <p>e) der Kanton für die übrigen Massnahmen an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;</p> <p>f) die Gemeinden für die übrigen Massnahmen an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.</p>	<p>5.) beim Ersatz von bestehenden Eindolungen;</p>
<p><b>§ 17b</b> Aufsicht</p> <p><sup>1</sup> Die Erfüllung der von Dritten auszuführenden wasserbaulichen Massnahmen wird kontrolliert:</p> <p>a) vom Kanton an öffentlichen Gewässern sowie an privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen;</p> <p>b) von den Gemeinden an privaten Gewässern innerhalb der Bauzonen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erfüllung der von Dritten in Zusammenarbeit mit den kantonalen Fachstellen auszuführenden wasserbaulichen Massnahmen wird kontrolliert:</p>
<p><b>§ 22</b> Eigentumsverhältnisse bei Bauten und Anlagen an öffentlichen Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche öffentliche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, sind Eigentum der Berechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Ändert sich die Verhältnisse, kann der Kanton eine seinen Interessen entsprechende Verlegung bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen.</p>	<p><b>§ 22</b> Verantwortlichkeiten bei Bauten und Anlagen an öffentlichen und privaten Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Brücken, Stege, Leitungen und dergleichen, welche Gewässer unter-, über- oder durchqueren, obliegen der Verantwortung der Berechtigten. Sie planen, bauen, unterhalten und finanzieren diese Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>2</sup> Ändert sich die Verhältnisse, kann die zuständige Behörde eine ihren Interessen entsprechende Verlegung, Anpassung bzw. Verlängerung der Unter-, Über- oder Durchquerung verlangen. Die entsprechenden Planungs- und Baukosten sind dabei, vorbehältlich anderweitiger privatrechtlicher Abmachungen, nach Massgabe des Rest- und des Neuwerts zwischen dem zuständigen Gemeinwesen und den Berechtigten wie folgt aufzuteilen:</p> <p>a) das zuständige Gemeinwesen trägt die Kosten im Verhältnis des noch nicht amortisierten Restwerts der Bauten und Anlagen;</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p><sup>3</sup> Die Kosten der Verlegung bzw. der Verlängerung haben die Berechtigten in der Regel vollumfänglich zu tragen.</p>	<p>b) die Berechtigten tragen die Kosten im Verhältnis der Differenz zwischen Neu- und Restwert der Bauten und Anlagen.</p> <p><sup>3</sup> Die Berechtigten sind verpflichtet, sich an den Mehrkosten, die aus Rücksicht auf diese Bauten und Anlagen bei den wasserbaulichen Massnahmen entstehen, angemessen zu beteiligen.</p>
<p><b>§ 23</b> Gewässerabstand</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei oberirdischen und eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerraum gemessen:</p> <p>a) innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m. Bei eingedolten Fliessgewässern bleibt ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder sogar die Aufhebung eines Mindestabstandes vorbehalten;</p> <p>b) ausserhalb der Bauzonen mindestens 9 m.</p> <p><sup>2</sup> Bei Seen beträgt dieser Gewässerabstand ab dem Gewässerraum gemessen mindestens 12 m.</p>	<p><b>§ 23</b> Abstand zu eingedolten Fliessgewässern</p> <p><sup>1</sup> Der Gewässerabstand für Ober- und Unterniveaubauten sowie für Anlagen beträgt bei eingedolten Fliessgewässern ab dem Gewässerprofil gemessen:</p> <p>a) innerhalb der Bauzonen mindestens 6 m;</p> <p><sup>2</sup> Ein mit Baulinien festgelegter anderer Mindestabstand oder die Aufhebung eines Mindestabstandes bleibt vorbehalten.</p>
<p><b>§ 24</b> Nutzung von Ufergrundstücken</p> <p><sup>1</sup> Innerhalb eines mindestens 3 m breiten Streifens ab Böschungsoberkante sind bei Seen mit Ausnahme gemäss Abs. 2 dieser Bestimmung und bei Fliessgewässern alle den Zielen dieses Gesetzes widersprechenden Nutzungen untersagt.</p> <p><sup>2</sup> Für an Seen grenzende Grundstücke innerhalb der Bauzonen und für an Seen grenzende Grundstücke mit bestehender Wohnnutzung ausserhalb der Bauzonen gelten die Vorschriften der kantonalen Seeuferschutzzonen und der gemeindlichen Bauordnungen.</p>	<p><b>§ 24 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>§ 32</b> Generelle Projekte für wasserbauliche Massnahmen</p> <p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen an öffentli-</p>	<p><sup>1</sup> Der Kantonsrat beschliesst grössere wasserbauliche Massnahmen aufgrund</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
chen Gewässern aufgrund genereller Projekte.	genereller Projekte.
<b>§ 34a</b> Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung und Entschädigung  <sup>1</sup> Mit der Rechtskraft des Gewässerlinienplans sowie der Rechtskraft der Bewilligung für wasserbauliche Massnahmen an öffentlichen und privaten Gewässern verfügt die zuständige Behörde über das Recht, auf den privaten Grundstücken die wasserbaulichen Massnahmen durchzuführen.  <sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bei privaten Gewässern, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht freihändig einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend <sup>1)</sup> .	  <sup>2</sup> Die Schätzungskommission entscheidet über die Entschädigung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn sich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit der zuständigen Behörde nicht einigen können. Dabei sind die Vorschriften über die materielle Enteignung massgebend <sup>2)</sup> .
<b>§ 52</b> Entwässerungspläne  <sup>1</sup> Es wird ein Entwässerungsplan für Kantons- und Nationalstrassen erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand anzupassen.  <sup>2</sup> Die Gemeinden erstellen einen generellen Entwässerungsplan (GEP) und passen ihn dem jeweiligen Stand der Siedlungsentwicklung an. Der GEP bedarf der kantonalen Genehmigung.  <sup>3</sup> Die Inhaber einer zentralen Abwasserreinigungsanlage für mehrere Gemeinden erstellen, bezogen auf ihren Zuständigkeitsbereich, einen Entwässerungsplan <sup>3)</sup> . Er bedarf der Genehmigung durch die Kantone der angeschlossenen Gemeinden.	  <sup>1</sup> Es wird ein Entwässerungsplan für Kantonsstrassen erstellt. Dieser Plan ist dem jeweiligen Stand des Kantonsstrassennetzes anzupassen.
<b>§ 64</b> Düng- und Nutzungsbeschränkungen  <sup>1</sup> Um die Belastung der Gewässer mit Nähr- und Schadstoffen zu vermindern, kann die Düngung und Bewirtschaftung von Böden eingeschränkt werden. Die	

<sup>1)</sup> § 56 f. PBG (BGS 721.11)

<sup>2)</sup> § 56 f. PBG (BGS 721.11)

<sup>3)</sup> Art. 7 Abs. 3 GSchG (SR 814.20)

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p>Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben bei erheblichen Beschränkungen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, sofern eine solche nicht aufgrund des Bundesrechts geleistet wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Ausbringen von Dünger innerhalb des Gewässerraums ist untersagt, ausgenommen über eingedolten Gewässern. Entlang von oberirdischen Gewässern ist ein extensiv genutzter Pufferstreifen von 3 m Breite ab Böschungsoberkante anzulegen.</p> <p><sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger entlang von oberirdischen Fliessgewässern ist im Einzugsgebiet des Zugersees, ohne das Einzugsgebiet des Ägerisees, ein Streifen von mindestens 7 m, ab dem Gewässerraum gemessen, freizuhalten. Am Zugersee selbst ist ein Streifen von 10 m ab Gewässerraum, bei Strassen und Plätzen allgemein ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten. Diese Beschränkungen geben den Bewirtschaftenden nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn sie unverhältnismässig stark betroffen sind.</p>	<p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Beim Ausbringen von Dünger ist bei Strassen und Plätzen ein Streifen von 2 m Breite freizuhalten.</p>
<p><b>§ 65</b> Abnahmeverträge<sup>1)</sup></p> <p><sup>1</sup> Wer über zu wenig landwirtschaftliche Nutzfläche für die Verwertung von Hofdünger verfügt, muss für die Überschüsse nach den kantonalen Richtlinien Abnahmeverträge abschliessen. Kann die Verwertung von überschüssigem Hofdünger mit Abnahmeverträgen nicht sichergestellt werden, sind die Tierbestände innerhalb zwei Jahren entsprechend herabzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Hofdünger von ausserkantonalen Aufstockungsbetrieben darf, mit Ausnahme des Hofdüngers aus Milchwirtschafts- und Biobetrieben, nicht von Betrieben im Kanton Zug abgenommen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p>
<p><b>§ 74</b> Kostentragung bei öffentlichen Gewässern</p> <p><sup>1</sup> Die Kosten der folgenden wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern tragen:</p> <p>a) innerhalb der Bauzonen die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grund-</p>	<p>a) innerhalb der Bauzonen die anstossenden Grundeigentümerinnen und Grund-</p>

<sup>1)</sup> § 10 Abs. 5 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 5. Mai 1998 (V EG USG; BGS 811.11).

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p>eigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässern;</p> <p>b) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Brücken und Durchlässen, in den Staubereichen sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern;</p> <p>c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraumes für die übrigen wasserbaulichen Massnahmen, abzüglich allfälliger eidgenössischer Beiträge.</p>	<p>eigentümer für den ordentlichen betrieblichen und baulichen Unterhalt sowie den Ersatz von Ufermauern und dergleichen an öffentlichen Gewässern – ausgenommen in Staubereichen;</p> <p>b) die Berechtigten im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Ein- und Auslaufbauwerken, Brücken und Durchlässen, in den Staubereichen bis zur maximalen Stauwurzel, insbesondere auch Ufermauern, sowie in den Ober- und Unterwasserkanälen von Kraftwerken für sämtliche Massnahmen an öffentlichen Gewässern;</p> <p>c) die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils für die übrigen wasserbaulichen Massnahmen, abzüglich allfälliger eidgenössischer Beiträge.</p>
<p><b>§ 75</b> Ordentlicher Unterhalt</p> <p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerraums tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.</p> <p><sup>2</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von Ufermauern, künstliche Gewässerböschungen und dergleichen an privaten Gewässern.</p> <p><sup>3</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Berechtigten tragen die Kosten für den baulichen Unterhalt von eingedolten Gewässern.</p>	<p><sup>1</sup> Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gewässerprofils tragen die Kosten für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt an privaten Gewässern.</p>
<p><b>§ 76</b> Anlagen an oder im Gewässer</p> <p><sup>1</sup> Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen.</p> <p><sup>2</sup> Die Entsorgungskosten der im Bereich von Wasserentnahme- und Wasserrückgabestellen, von Geschiebesammlern sowie in Staubereichen in erheblichen Mengen anfallenden Abfälle, mit Ausnahme der natürlichen Abfälle wie Holz,</p>	<p><sup>1</sup> Die Berechtigten tragen die Kosten der wasserbaulichen Massnahmen namentlich im Bereich von Wassernutzungsanlagen, Brücken und Durchlässen, Ein- und Auslaufbauwerken, Geschiebesammlern, Rückhaltebecken, Schwemmholzrechen, bei Eindolungen sowie in Staubereichen bei sämtlichen Bauten und Anlagen bis zur maximalen Stauwurzel.</p>

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
Laub, Steine und dergleichen, tragen die Gemeinden.	
<b>§ 78</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von unter 1 Mio. Franken  <sup>1</sup> Die pauschalen Bundessubventionen für das Grundangebot und die Gefahrengrundlagen stehen volumnfänglich dem Kanton zur Mitfinanzierung der wasserbaulichen Massnahmen an den öffentlichen Gewässern sowie an den privaten Gewässern ausserhalb der Bauzonen zur Verfügung.	<b>§ 78</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von unter 5 Millionen Franken
<b>§ 79</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von über 1 Mio. Franken  <sup>1</sup> Die zugesicherten Bundesbeiträge für wasserbauliche Massnahmen stehen wie folgt zur Verfügung:  a) an privaten Gewässern dem Kanton und den Gemeinden nach Massgabe der Kostentragung der wasserbaulichen Massnahmen;  b) an öffentlichen Gewässern dem Kanton.	<b>§ 79</b> Unterstützung des Bundes – Projekte von über 5 Millionen Franken
<b>§ 81</b> Förderung und Unterstützung von Unterhaltsgenossenschaften  <sup>1</sup> Das zuständige Gemeinwesen leistet den Unterhaltsgenossenschaften einen Förderbeitrag mit mindestens 25 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.  <sup>2</sup> Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.	  <sup>2</sup> Erfüllen Unterhaltsgenossenschaften – mit Ausnahme der Aufgaben gemäss § 17 Bst. b, c und d dieses Gesetzes – sämtliche wasserbaulichen Aufgaben an privaten Gewässern, übernimmt das zuständige Gemeinwesen 50 % des jährlichen Aufwandes für den ordentlichen betrieblichen Unterhalt des privaten Gewässers.
<b>§ 93</b> Enteignung und Schätzung	

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p><sup>1</sup> Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangen in Bezug auf die Enteignung und Schätzung das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung<sup>1)</sup>.</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Sofern das Bundesrecht keine andere Regelung trifft, gelangen in Bezug auf die Enteignung und Schätzung das Planungs- und Baugesetz zur Anwendung<sup>2)</sup>.</p>
<p><b>§ 95</b> Anpassungen an neues Recht</p> <p><sup>1</sup> Das Organisationsstatut des Gewässerschutzverbandes der Region Zugersee–Küssnachtersee–Ägerisee (GVRZ) ist bis 31 Dezember 2002 anzupassen. Der Kanton zieht sich dannzumal aus dem Zweckverband zurück.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Genehmigung des neuen Organisationsstatuts durch den Regierungsrat werden aufgehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) das bisherige Organisationsstatut vom 23. Oktober 1969<sup>3)</sup> samt dessen Revision<sup>4)</sup> und</li> <li>b) der Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachtersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Januar 1992<sup>5)</sup>.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Bis 31. Dezember 2011 sind die gemeindlichen Abwasserreglemente anzupassen.</p> <p><sup>4</sup> Mit der Genehmigung der revidierten Abwasserreglemente der Gemeinden Baar und Zug werden die zwischen dem Kanton und diesen Gemeinden abgeschlossenen Übereinkommen i.S. Kanalisation vom 6./11. September 1929<sup>4)</sup> bzw. vom 12. November 1954<sup>7)</sup> aufgelöst.</p>	<p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>3</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>4</sup> Aufgehoben.</p>

<sup>1)</sup> §§ 53 ff. PBG; BGS 721.11

<sup>2)</sup> §§ 53 ff. PBG (BGS 721.11)

<sup>3)</sup> Organisationsstatut für den Gewässerschutzverband der Region Zugersee–Küssnachtersee–Ägerisee vom 23. Okt. 1969 (GS 20, 55).

<sup>4)</sup> § 1 Kantonsratsbeschluss betreffend Genehmigung einer Revision des Organisationsstatuts des Gewässerschutzverbandes Region Zugersee–Küssnachtersee–Ägerisee und betreffend Ausbau von Kläranlagen vom 30. Jan. 1992 (GS 24, 27).

<sup>5)</sup> GS 24, 27

<sup>6)</sup> Übereinkommen zwischen dem Kanton Zug und der Einwohnergemeinde Baar betreffend Benützung und Unterhalt der von Kanton und Gemeinde erstellten Dorfbach- und Marktgasskanalisation sowie der von der Gemeinde mit Beitrag des Kantons erstellten Ableitung des Katzenbaches in die Bahndammkanalisation und Weiterführung der Dorf- und Bahndammkanalisation in die Lorze vom 6./11. Sept. 1929 (BGS 751.161).

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p><sup>5</sup> Soweit altrechtliche Konzessionen nichts anderes bestimmen</p> <p>a) verfügt die Behörde vor Konzessionsende, welche Sicherungs- und Wiederherstellungsmassnahmen die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Ablauf der Konzession auszuführen hat. Sie hält die Konzessionärin oder den Konzessionär zu Sicherheitsleistungen an;</p> <p>b) erklärt die Behörde den Heimfall bei Wasserkraftwerken spätestens 10 Jahre vor Beendigung der Konzession durch Zeitablauf, Verzicht oder Verwirkung in Bezug auf die Stau- und Fassungsanlagen, die Pumpenstationen, die Turbinen sowie die für den Betrieb dieser Anlagen notwendigen Installationen, Einrichtungen und Gebäude. Bei grenzüberschreitenden Wasserkraftwerken werden die Anlagen und Transportleitungen vom Heimfall erfasst, soweit sie im Eigentum der Konzessionärin oder des Konzessionärs sind oder Zugehör des Werkes bilden, von dem sie ausgehen. Die Konzessionsbehörde kann auf den Heimfall verzichten, wenn die Konzessionärin bzw. der Konzessionär die Anlagen weiterhin nutzen will.</p>	<p><sup>6</sup> Die nach bisherigem Recht erlassenen Gewässerlinien entlang der Reuss oder der Lorze in Baar (Ziegelbrücke) bezeichnen auch nach neuem Recht den Gewässerraum. Sie bleiben bis zur einzelfallweisen Anpassung in Kraft.</p> <p><sup>7</sup> Die Regelungen sämtlicher rechtskräftiger Sondernutzungspläne bleiben in Bezug auf die Gewässerabstände und die Nutzung des Gewässerraums bis zu deren Anpassung in Kraft.</p>
	<p><b>§ 97b</b> Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts in Zusammenhang mit der Revision vom ... 2013<sup>1)</sup></p>
	<p><b>II.</b></p>
	<p>1. Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches für den Kanton Zug vom 17. August 1911<sup>2)</sup> (Stand 1. Januar 2013) wird wie folgt geändert:</p>

<sup>7)</sup> Vertrag zwischen dem Kanton und der Einwohnergemeinde Zug über die Kanalisation in der Baarerstrasse vom 12. Nov. 1954 (BGS 751.162).

<sup>1)</sup> Die Änderung der entsprechenden Erlasse sind dort publiziert und werden hier nicht mehr aufgeführt.

<sup>2)</sup> BGS 211.1

Geltendes Recht	Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013
<p><b>§ 88</b> Landanlagen, Seebauten – Art. 659</p> <p><sup>1</sup> Landanlagen und Seebauten (Erweiterung der Seeufer, Erhöhung und Austie- fung des Seegrundes oder andere Bauten, welche das Seegebiet in Anspruch nehmen) unterliegen ebenfalls einer ausdrücklichen Konzession des Staates nach vorheriger Begutachtung seitens der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer erfolgte Erweite- rung des Ufers wächst, mit Vorbehalt wasserpolizeilicher Bestimmungen, dem anstossenden Grundeigentum zu.</p>	<p><sup>2</sup> Die durch Anspülen oder Zurücktreten öffentlicher Gewässer gewonnene Ufer- fläche verbleibt beim Kanton. Der anstossenden Grundeigentümerschaft steht bei Veräußerung solcher Flächen ein Vorkaufsrecht zu.</p>
	<p>2. Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 26. November 1998<sup>1)</sup> (Stand 1. Janu- ar 2013) wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 8</b> Kantonaler Richtplan</p> <p><sup>1</sup> Der kantonale Richtplan gibt in Karte und Text darüber Aufschluss, wie sich das Kantonsgebiet räumlich entwickeln soll. Er legt behördenverbindliche Ziele fest, insbesondere für</p> <p>a) eine ausgewogene Entwicklung der Besiedlung, welche die bestehende und geplante Verkehrsinfrastruktur sowie die Umweltgesetzgebung einbezieht;</p> <p>b) die haushälterische Nutzung des Bodens;</p> <p>c) die vielfältige und nachhaltige Funktion der Landschaft, einschliesslich des Waldes;</p> <p>d) eine koordinierte Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturen;</p> <p>e) die Ver- und Entsorgung des Raumes;</p> <p>f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben.</p>	<p>f) die grenzüberschreitende Abstimmung der raumrelevanten Vorhaben;</p> <p>g) die Renaturierungsstrecken, das Einzugsgebiet des Zugersees, die wasserbe- zogenen Schutzgebiete.</p>

<sup>1)</sup> BGS 721.11

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Ergebnis 1. Lesung RR vom 19. Februar 2013</b>
<sup>2</sup> Agglomerationsprogramme sind Teil des kantonalen Richtplanes.	
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung <sup>1)</sup> . Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft. <sup>2)</sup>
	Zug, Kantonsrat des Kantons Zug Hubert Schuler Präsident Renée Spillmann Siegwart Stv. Landschreiberin

<sup>1)</sup> BGS 111.1

<sup>2)</sup> In-Kraft-Treten am ...